
S 36 KR 2437/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verwirkung Hauptdiagnose Kodierrichtlinien DKR 0201
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 109 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 2437/14
Datum	18.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 195/18
Datum	27.01.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten über die Vergütung einer stationären Krankenhausbehandlung.

Â

Die KÃ¼gerin ist ein zur Behandlung Versicherter der gesetzlichen Krankenkassen zugelassenes Krankenhaus.

Dort wurde die 2006 geborene und bei der Beklagten krankenversicherte L L L (Versicherte, V) in der Zeit vom 22. Februar 2010 bis 12. MÃ¤rz 2010 behandelt.

Diese befand sich bereits zuvor bei der KÃ¼gerin zur Behandlung der bei ihr bestehenden LeukÃ¤mie und wurde vor der hier im Streit stehenden Behandlung mit einem (zweiten) Block einer Chemotherapie in -nach der Terminologie der KÃ¼gerin âteilstationÃ¤ren Behandlungâ versorgt, letztmals am 20. Februar 2010. Die V erhielt am 22. Februar 2010 vormittags eine letzte Gabe.

Am selben Tag wurde sie mit einer Mukositis (MundschleimhautentzÃ¼ndung) sowie einer Agranulozytose (Mangel/Fehler einer bestimmten Gruppe weiÃer BlutkÃ¶rperchen) stationÃ¤r aufgenommen. Die Agranulozytose war eine Folge der Chemotherapie. Die Behandlung erfolgte hauptsÃ¤chlich durch intravenÃ¶se Gaben von Metamizol (Fiebersenker), Morphin sowie eine parenterale ErnÃ¤hrung. Die V erhielt ferner tÃ¤glich zur Behandlung der LeukÃ¤mie ein Arzneimittel mit dem Wirkstoff Imatinib in Tablettenform. Ab dem 7. MÃ¤rz 2010 wurde die Chemotherapie in einem dritten Block fortgesetzt.

Â

Die KÃ¼gerin forderte von der Beklagten zunÃ¤chst mit Rechnung vom 13. April 2010 auf der Grundlage der DRG T60 B (Sepsis mit komplizierter Konstellation oder bei Zustand nach Organtransplantation, ohne ÃuÃerst schwere CC, Alter